



Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

Ausgabe Nr. 5/2005, Juli 2005

Inhaltsverzeichnis

- [Vorerst keine Verkündung der Änderungen von § 7 BORA](#)
 - [Befreiung von Syndikusanwälten von der Rentenversicherungspflicht](#)
 - [Aktueller Stand: Gerichtsnaher Mediation](#)
 - [Berufungsentscheidungen nach § 522 Abs. 2 ZPO](#)
 - [Berufungseinlegung per Telefax](#)
 - [Aktuelles zur Justizministerkonferenz](#)
 - [Präsidentenwechsel beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof](#)
 - [Hohe Auszeichnung des Vizepräsidenten der Kammer RA Dr. Kemper](#)
 - [Europäisches Haftbefehlsgesetz nichtig](#)
 - [Mitteilungen II. Quartal 2005](#)
-

<< Vorerst keine Verkündung der Änderungen von § 7 BORA

Nachdem das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den Beschluss der Satzungsversammlung vom 21.02.2005 zu § 7 Abs. 3 BORA, der Rechtsanwälten, die Teilbereiche der Berufstätigkeit benennen, die Verpflichtung auferlegt, sich auf diesen Gebiet fortzubilden und auf Verlangen gegenüber der Rechtsanwaltskammer darüber Nachweis zu führen, wegen fehlender gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage aufgehoben hat, hat die BRAK mitgeteilt, dass der Vorsitzende der Satzungsversammlung § 7 BORA insgesamt nicht verkünden wird. Da die Vorschrift durch die teilweise Aufhebung durch das BMJ einen veränderten Inhalt erhalten hat, muss das Anwaltsparlament nun in der nächsten Sitzung am 07.11.2005 erneut über die Zukunft der Rahmenbedingungen für Benennungen von Teilbereichen der Berufstätigkeit diskutieren und beschließen. Bis zu der Verkündung verbleibt es daher einstweilen bei den bisherigen Regelungen des § 7 BORA: Nur die Benennung von Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten ist zulässig.



<< Befreiung von Syndikusanwälten von der Rentenversicherungspflicht

Die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) teilte der Rechtsanwaltskammer München das Ergebnis der Verhandlungen mit Vertretern der gesetzlichen Rentenversicherung mit. In Streit stand die Befreiungsfähigkeit von Syndikusanwälten gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI. Das Ergebnis lautet: Syndikusanwälte werden auch weiterhin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn sie rechtsberatend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd tätig sind. Alle diese Tätigkeitsfelder müssen von dem beschäftigten Rechtsanwalt kumulativ abgedeckt werden, wobei die Gewichtung im Einzelfall von der Art der ausgeübten Beschäftigung abhängig ist.

Für den Antrag auf Befreiung gelten ab sofort neue Formulare. Die Erklärung des Arbeitgebers wurde zur Förderung von Transparenz deutlich um eine Stellen- und Funktionsbeschreibung erweitert. In einem gesonderten Hinweisblatt werden nichtanwaltliche Arbeitgeber über die Merkmale anwaltlicher Tätigkeit unterrichtet. Der Wechsel des Arbeitsfeldes ist zukünftig durch den Arbeitgeber anzuzeigen

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre zuständige Versorgungseinrichtung.

<< Aktueller Stand: Gerichtsnahe Mediation

Die Präsidentin des Landgerichts München I, Frau Angerer, berichtete der Kammer in einem informellen Gespräch, dass seit Anlaufen des Modellversuchs vor ca. sechs Monaten bislang ca. 180 Verfahren in der gerichtsnahen Mediation anhängig sind bzw. waren. Es handele sich meist um sehr komplexe Verfahren, die entsprechend der richterlichen Erfahrung in einem "normalen" Verfahren einem gerichtlichen Vergleich nicht zugänglich seien. Die Anwaltschaft reagiere überwiegend positiv.

<< Berufungsentscheidungen nach § 522 Abs. 2 ZPO

Vizepräsident des Oberlandesgerichts München, Herr Mützel, informierte die Kammer, dass das OLG München 10,13 % der zivilrechtlichen Berufungen durch Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO erledige. Bei den Landgerichten laufe die Erledigung von Berufungen gem. § 522 Abs. 2 ZPO nach Aussagen von der Präsidentin des LG München I und des Präsidenten des LG München II ohne Probleme. Wegen der damit verbundenen Zeitersparnis würde dieses Verfahren von der Anwaltschaft durchaus geschätzt.

<< Berufungseinlegung per Telefax

OLG-Präsident Dr. Huber unterrichtete die Kammer über Schwierigkeiten bei der Zuordnung eingelegter Berufungen zu den zuständigen Spruchkörpern des OLG in Zivilsachen. Er regte an, bei Einlegung der Berufung per Telefax sollten Teile des Ersturteils (Rubrum, Tenor und einige kennzeichnende Seiten des Sachverhalts) mit dem Einlegungsschriftsatzes per Fax übermittelt werden. Nur anhand solcher "kennzeichnender Elemente" sei eine sofortige sichere Zuordnung möglich. Von der Übermittlung der gesamten oft umfänglichen Ersturteile per Telefax solle hingegen abgesehen werden, um die Faxgeräte nicht zu überlasten.

Zur Faxübermittlung per Telefax teilte der Präsident des Landgerichts München II, Herr Singer, mit, der häufig zu lesende anwaltliche Vermerk "Bitte sofort dem Richter vorlegen!" sei entbehrlich und störend. Er führe dazu, dass solche Schriftsätze häufig ohne Akte dem Richter vorgelegt würden, was kein Ergebnis brächte.

<< Aktuelles zur Justizministerkonferenz

Die 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) hat am 29. und 30.06.05 in Dortmund stattgefunden. Die Beschlüsse der JuMiKo finden Sie [hier](#). Der Beschluss zur Großen Justizreform sieht u.a. vor, eine weitestgehende Vereinheitlichung der Prozess- und Verfahrensordnungen herbeizuführen. An der Zielsetzung zur Einführung einer funktionalen Zweigliedrigkeit soll zwar festgehalten werden, jedoch wird weiterer Erörterungs- und Prüfungsbedarf festgestellt. Mit der Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse zur ZPO-Reform wird auf eine wichtige Forderung der BRAK eingegangen.



[BRAK](#)

<< Präsidentenwechsel beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof

In Rahmen einer Feier im Münchener Justizpalast hat Justizministerin Dr. Beate Merk am 26.07.2005 den Münchener Rechtsanwalt Dr. Klaus Bauer zum neuen Präsidenten des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs ernannt. Er folgt damit Rechtsanwalt Dr. Herbert Sernetz nach, der acht Jahre lang an der Spitze des obersten bayerischen Berufungsgerichts für Rechtsanwälte stand. Dr. Merk: "Der Bayerische Anwaltsgerichtshof ist in den über 40 Jahren seines Bestehens zu einer Institution geworden, die wie kaum eine andere das hohe Anspruchsniveau der Anwaltschaft nach innen und nach außen repräsentiert."

Richter, und natürlich ganz besonders der Kompetenz und Persönlichkeit der bisherigen Präsidenten des Gerichtshofs."

Dr. Klaus Bauer wurde im Jahre 1975 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und ist seither als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in München tätig. Er war seit 1997 Vorsitzender des Zweiten Senats des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs.

Dr. Merk: "Mit Dr. Klaus Bauer tritt eine Persönlichkeit an die Spitze des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs, die vielfältige Berufserfahrung verbindet mit hohem Einsatz und hohem Verantwortungsbewusstsein für den eigenen Berufsstand und für die eigenen Berufskollegen."

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< Hohe Auszeichnung des Vizepräsidenten der Kammer RA Dr. Kempter

Die bayerische Justizministerin Dr. Beate Merk hat am 26.07. im Münchener Justizpalast Rechtsanwalt Dr. Fritz-Eckehard Kempter das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland überreicht. Die Auszeichnung wurde ihm auf Vorschlag von Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber durch Bundespräsident Horst Köhler für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement im Dienst der Rechtspflege, im Dienst seines Berufsstands und im Dienst der freien Berufe verliehen.

Dr. Merk würdigte seine Verdienste: "In seinen zahlreichen Funktionen in der Münchener und der Bundesrechtsanwaltskammer hat Dr. Friedrich Kempter stets dazu beigetragen, die gute Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden im Oberlandesgerichtsbezirk München und der Anwaltschaft zu vertiefen. Sein Engagement für die freien Berufe und für die neuen Medien besitzen Vorbildcharakter. Mit seinem vielseitigen ehrenamtlichen Wirken hat er sich in hervorragender Weise um die Anwaltschaft, um die Justiz und um die Allgemeinheit verdient gemacht."

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< Europäisches Haftbefehlsgesetz nichtig

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 18. Juli 2005 das Europäische Haftbefehlsgesetz für nichtig erklärt. Das Gesetz greife unverhältnismäßig in die Auslieferungsfreiheit (Art. 16 Abs. 2 GG) ein, da der Gesetzgeber die ihm durch den Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl eröffneten Spielräume nicht für eine möglichst grundrechtsschonende Umsetzung des Rahmenbeschlusses in nationales Recht ausgeschöpft habe. Zudem verstoße das Europäische Haftbefehlsgesetz aufgrund der fehlenden Anfechtbarkeit der (Auslieferungs-) Bewilligungsentscheidung gegen die Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG). Solange der Gesetzgeber kein neues Ausführungsgesetz zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG erlässt, ist die Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen daher nicht möglich.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< Mitteilungen II. Quartal 2005

Die Mitteilungen II. Quartal 2005 können [hier](#) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Impressum

[Rechtsanwaltskammer München](#), Tal 33,
80331 München, Tel: 089/53 29 44-0, Fax:
089/53 29 44-28, E-Mail: [newsletter@rak-
muenchen.de](mailto:newsletter@rak-muenchen.de)

Redaktion und Bearbeitung: RAin Brigitte
Doppler, RA Alexander Siegmund

Sollten Sie den Newsletter abbestellen
wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie
uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff:
"Abbestellung".